

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

11. MAI 1973

W

Gesetz: BetrVG 1972 § 20 Abs. 3 Satz 2, § 37 Abs. 2,
§ 124 Nr. 1 a; BGB § 616 Abs. 1; ArbGG § 2
Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1

Leitsätze: Der von einem Wahlvorstandsmitglied auf § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG 1972 gestützte Anspruch auf Fortzahlung des Lohns für die zur Ausübung der Betätigung im Wahlvorstand versäumte Arbeitszeit gehört wie der auf § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 gestützte Lohnanspruch eines Betriebsratsmitglieds nicht zu den "Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz" gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG i. d. F. vom 19. Januar 1972. Er ist daher nach § 8 Abs. 1 ArbGG im Urteilsverfahren geltend zu machen.

Aktenzeichen: 1 ABR 3/73

Beschluß des BAG vom 11. Mai 1973

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1 ABR 3/73

8 BV Ta 27/72 Hamm

85

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 11. Mai 1973 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Hümme und Gnade beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin werden die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. November 1972 - 8 BV Ta 27/72 - und des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 1. August 1972 - 1 BV 7/72 - nebst den ihnen zugrunde liegenden Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung im Urteilsverfahren an das Arbeitsgericht Bielefeld abgegeben.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Im Betrieb der Antragsgegnerin sind ca. 420 Arbeitnehmer beschäftigt. Der Betriebsrat bestellte am 1. März 1972 den Wahlvorstand für die Betriebsratswahl 1972. Zum Vorsitzenden des Wahlvorstandes wurde der Buchdrucker Hans G bestellt. Der Wahlvorstand beauftragte den Vorsitzenden, an einem am 2. März 1972 in Bielefeld durchgeführten gewerkschaftlichen Tagesseminar teilzunehmen. Die Antragsgegnerin erhob keine Einwendungen gegen die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung, erklärte sich jedoch nicht bereit, das Arbeitsentgelt fortzuzahlen. Das Verlangen des Wahlvorstandsvorsitzenden, seinen durch die Teilnahme an dem gewerkschaftlichen Seminar entstandenen Verdienstausfall auszugleichen, wurde abgelehnt. Er trat daraufhin seinen Lohnanspruch gegen die Antragsgegnerin an die antragstellende Gewerkschaft ab.

Die Antragstellerin, die im Betrieb der Antragsgegnerin auch durch sonstige Mitglieder vertreten ist, hat den der Höhe nach nicht umstrittenen Betrag von 52,-- DM netto im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren geltend gemacht. Sie hat in formeller Hinsicht die Auffassung vertreten, daß zwar bisher das Urteilsverfahren als das allein zulässige Verfahren zur Verfolgung von Lohnansprüchen gegolten habe, daß diese Auffassung jedoch nach Erlaß des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 der Überprüfung bedürfe. In materieller Hinsicht sei darauf hinzuweisen, daß der Arbeitgeber nach § 20 Abs. 3 BetrVG 1972 die Kosten der Wahl zu tragen habe. Da der Wahlvorstand sich über die Wahlvorschriften unterrichten müsse, sei der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung verpflichtet, wenn das Wahlvorstandsmitglied an einer einschlägigen Schulungsveranstaltung teilgenommen habe.

Die Antragstellerin hat beantragt,

die Antragsgegnerin zur Zahlung von 52,-- DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 13. 6. 1972 zu verpflichten.

- 3 -



Die Antragsgegnerin hat gebeten,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie ist davon ausgegangen, daß der geltend gemachte Anspruch allenfalls im Urteilsverfahren verfolgt werden könne. In der Sache könne der Anspruch ebensowenig anerkannt werden. Das neue Betriebsverfassungsrecht enthalte keine Bestimmung, nach der das Wahlvorstandsmitglied berechtigt sei, auf Kosten des Arbeitgebers an einer Schulungsveranstaltung teilzunehmen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht dem Antrag stattgegeben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragsgegnerin ihren in der ersten Instanz gestellten Abweisungsantrag weiter, während die Antragstellerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. 1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß für Streitigkeiten der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen sachlich zuständig sind.

Dagegen kann dem Landesarbeitsgericht nicht in der Meinung gefolgt werden, der an die Antragstellerin abgetretene Lohnanspruch des Wahlvorstandsmitglieds G sei nach der in § 124 Nr. 1 a BetrVG 1972 erfolgten Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG in Verb. mit § 8 Abs. 1 ArbGG nunmehr im Beschlußverfahren und nicht wie bisher im Urteilsverfahren zu entscheiden. Das Landesarbeitsgericht begründet seine Auffassung u. a. damit, der Erlaß des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 gebe Veranlassung, die Frage der zutreffenden Verfahrensart einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Die neue Rechtslage gebiete es, dem Betriebsratsmitglied, dem Wahlvorstandsmitglied und sonstigen Arbeitnehmervertretern für die Geltendmachung von Lohnansprüchen das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren zu eröffnen, wenn der Streit der Beteiligten im Betriebsverfassungsrecht wurzele. Das Landesarbeitsgericht meint, es widerspräche der Verfahrensökonomie und beschwöre die Gefahr unterschiedlicher Entscheidungen herauf, wenn nach den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Oktober 1972 - 1 ABR 7/72 (zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmt /demnächst/ in AP Nr. 2 zu § 40 BetrVG 1972) und 1 ABR 10/72 - das Wahlvorstands-



mitglied die ihm entstandenen Nebenkosten im Beschlußverfahren, dagegen den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Urteilsverfahren geltend machen müsse. Der angefochtene Beschluß kommt zu dem Ergebnis, es erscheine angemessen, dem Betriebsratsmitglied wegen seiner aus betriebsverfassungsrechtlichen Gründen umstrittenen individualrechtlichen Ansprüche das von der Offizialmaxime beherrschte und kostenfreie Beschlußverfahren zu eröffnen. Im Urteilsverfahren müsse das Betriebsratsmitglied das volle Kostenrisiko eingehen. Im Beschlußverfahren werde ihm dieses Kostenrisiko für die Gerichtskosten ganz abgenommen. Hinsichtlich etwa erforderlicher Vertretungskosten ergäben sich die Grenzen des Kostenrisikos dadurch, daß die Kosten weitgehend vom Arbeitgeber zu übernehmen seien, sofern es sich nämlich, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, um Kosten der Betriebsratstätigkeit handle. Dieselben Überlegungen träfen auf das Wahlvorstandsmitglied zu.

2. Diesen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts stehen die Gründe des inzwischen ergangenen, zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmten Beschlusses des Senats vom 30. Januar 1973 - 1 ABR 22/72 - (demnächst AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG 1972) entgegen.

Der Senat hat in dieser Entscheidung ausgeführt, daß das Betriebsverfassungsgesetz 1972 die Rechtsgrundlage des Lohnfortzahlungsanspruchs des Betriebsratsmitglieds bei berechtigter Arbeitsversäumnis nicht geändert hat. Der Anspruch des Betriebsratsmitglieds auf Fortzahlung seines Arbeitsentgelts für die infolge seiner Betriebsratstätigkeit versäumte Arbeitszeit sei durch das neue Gesetz nicht zu einem ausschließlich aus § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 selbst herzuleitenden Rechtsanspruch geworden. Der Senat hat darauf hingewiesen, § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 wolle wie § 37 Abs. 2 BetrVG 1952 mit unterschiedlichem Wortlaut aber gleichem Sinn nur sicherstellen, daß dem Betriebsratsmitglied, sofern es wegen seiner Tätigkeit als Betriebsratsmitglied Arbeitszeit versäume, der ihm nach dem Arbeitsvertrag zustehende Lohn erhalten bleibe. Der Anspruch des Betriebsratsmitglieds auf Fortzahlung seines Lohns für die



während seiner Tätigkeit versäumte Arbeitszeit habe nach wie vor seine ursprüngliche Rechtsgrundlage im Arbeitsvertrag in Verbindung mit § 611 Abs. 1 BGB behalten, auch wenn das Verbot der Entgeltminderung aus § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 folge. Derartige Ansprüche seien bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG und gehörten nicht zu den Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG i. d. F. vom 19. Januar 1972; sie seien daher im Urteilsverfahren zu entscheiden.

3. Der von einem Wahlvorstandsmitglied nach § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG 1972 geltend gemachte Lohnfortzahlungsanspruch kann rechtlich nicht anders beurteilt werden, als der auf § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 gestützte Lohnanspruch eines Betriebsratsmitglieds.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, ist das Amt des Wahlvorstandsmitglieds wie das Amt des Betriebsratsmitglieds ein unentgeltliches Ehrenamt; jede materielle Besserstellung ist daher unzulässig. Doch soll das Wahlvorstandsmitglied aus seiner Betätigung im Wahlvorstand auch keine Nachteile erleiden. Es hat daher entsprechend der für Betriebsratsmitglieder in § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 erfolgten Regelung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG 1972 bei berechtigter Arbeitsversäumnis Anspruch auf Fortzahlung seines Arbeitsentgelts für die infolge seiner Betätigung im Wahlvorstand versäumte Arbeitszeit. Das Wahlvorstandsmitglied hat Anspruch auf den Lohn, den es verdient hätte, wenn es gearbeitet hätte.

Dieser Anspruch muß, entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, ebenso wie der auf § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 gestützte Lohnanspruch des Betriebsrats im Urteilsverfahren geltend gemacht werden. Der Senat verkennt nicht, daß das Landesarbeitsgericht beachtenswerte Gründe für die von ihm in seiner Entscheidung vertretene Auffassung vorgebracht hat. Es muß jedoch bei der in dem Beschluß des Senats vom 30. Januar 1973 zu § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 getroffenen Entscheidung aus folgenden Gründen verbleiben:



4. Streitgegenstand ist in den oben angeführten Fällen die Zahlung des Arbeitsentgelts und nicht die Betriebsratstätigkeit oder die Betätigung im Wahlvorstand. Der dem Wahlvorstandsmitglied nach § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG 1972 zustehende Anspruch auf Fortzahlung seines Arbeitsentgelts für die infolge seiner Betätigung im Wahlvorstand versäumte Arbeitszeit wurzelt zwar wie der nach § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 geltend gemachte Anspruch eines Betriebsratsmitglieds im Betriebsverfassungsgesetz. Er ist aber wie dieser kein eigenständiger, von den bestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen losgelöster allein aus dem Betriebsverfassungsrecht herzuleitender Rechtsanspruch. Die betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften, nach denen Mitglieder des Wahlvorstandes und Betriebsratsmitglieder bei berechtigter Arbeitsversäumnis Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts haben, enthalten eine gesetzliche Konkretisierung und Bestätigung des in § 616 Abs. 1 BGB enthaltenen Grundsatzes, daß der zur Arbeitsleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die arbeitsvertragliche Vergütung nicht dadurch verlustig wird, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. § 20 Abs. 3 Satz 2 und § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 begründen nicht den Lohnanspruch, sondern erhalten ihn nur.

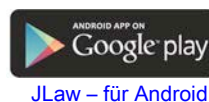
Die Ansprüche eines Wahlvorstandsmitglieds und eines Betriebsratsmitglieds auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für die infolge ihrer Tätigkeit versäumte Arbeitszeit sind somit ihrer Rechtsgrundlage nach ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch, der nach Grund und Höhe auf dem Arbeitsverhältnis beruht. Entgegen der in dem angefochtenen Beschluß vertretenen Auffassung sind durchaus Fälle denkbar, bei denen es zwischen Arbeitgeber und Wahlvorstandsmitglied oder Betriebsratsmitglied unstreitig ist, daß bei der Ausübung des betriebsverfassungsrechtlichen Amtes Arbeitszeit versäumt worden ist, dagegen streitig, in welcher Höhe Arbeitsentgelt beansprucht werden kann. Es handelt sich somit hier um eine bürgerliche

Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG und nicht um "Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz" gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG i. d. F. vom 19. Januar 1972; es ist daher im Urteilsverfahren zu entscheiden.

5. Die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens kann auch nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, aus der Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG durch § 124 Nr. 1 a BetrVG 1972 hergeleitet werden. Der Senat hat in seiner vorerwähnten Entscheidung vom 30. Januar 1973 - 1 ABR 22/72 - hierzu ausgeführt, bei der Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG handele es sich nicht um eine Neuregelung in dem Sinne, daß nunmehr alle irgendwie mit dem Betriebsverfassungsrecht zusammenhängenden Ansprüche, auch wenn es sich um Lohnansprüche der Betriebsratsmitglieder aus berechtigter Arbeitsversäumnis handele, ausschließlich im Beschlußverfahren zu entscheiden seien. Dem stehe der mit dieser Gesetzesänderung verfolgte Zweck entgegen. Sinn und Ziel der Neufassung dieser Gesetzesvorschrift sei es, den zu dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG entstandenen Streit zu beenden, ob und inwieweit die in der kataloghaften Aufzählung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG a. F. nicht aufgeführten Angelegenheiten des Betriebsverfassungsgesetzes im Beschlußverfahren zu entscheiden seien. Hieraus ergebe sich, daß mit der Neufassung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG nicht zugleich auch die für die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens im Verhältnis zum Urteilsverfahren von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Kriterien geändert worden seien. Es verbleibe somit bei der in Übereinstimmung mit der Rechtslehre stehenden bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.

Aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG n. F. kann jedenfalls nicht zwingend entnommen werden, daß nunmehr Ansprüche eines Wahlvorstandsmitglieds oder eines Betriebsratsmitglieds auf Fortzahlung des Lohnes infolge seiner Betätigung im Wahlvorstand oder seiner Tätigkeit im Betriebsrat im Beschlußverfahren geltend zu machen sind.

Aus all diesen Gründen verbleibt der Senat bei seiner in dem Beschluß vom 30. Januar 1973 vertretenen Auffassung, daß auf § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 gestützte Lohnansprüche der



Betriebsratsmitglieder im Urteilsverfahren und nicht im Beschlußverfahren geltend zu machen sind. Das gleiche gilt für Mitglieder des Wahlvorstandes wegen ihrer Lohnansprüche im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 2 BetrVG 1972.

6. Die Antragstellerin kann somit die von ihr erhobene Forderung nicht in dem von ihr gewählten Verfahren geltend machen. Das Beschlußverfahren ist unzulässig. Dennoch braucht der Antrag nicht als unzulässig abgewiesen zu werden. Die Antragstellerin hat den Hilfsantrag auf Abgabe in das Urteilsverfahren gestellt. Einem solchen Verfahren muß nach der Rechtsprechung des Senats entsprochen werden, wenn die geltend gemachten Ansprüche in der anderen Verfahrensart anhängig zu machen sind, wie das hier der Fall ist (vgl. den zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß des Senats vom 30. Januar 1973 - 1 ABR 22/72 - /demnächst/ AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG 1972; BAG 22, 156 /161, 162/ = AP Nr. 1 zu § 8 ArbGG 1953; AP Nr. 2 zu § 8 ArbGG 1953). Die Sache muß deshalb unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen an das Arbeitsgericht zur weiteren Verhandlung im Urteilsverfahren abgegeben werden.

gez. Dr. Auffarth

Hillebrecht

Wendel

Hümme

Gnade

